



## Vereinsstatuten

### I. Name und Sitz

#### Art. 1

Unter dem Namen Child's Dream Association besteht in der Schweiz ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des ZGB. Er ist politisch sowie konfessionell neutral und unabhängig.

Der Sitz von Child's Dream Association befindet sich am Talacker 21, c/o Weber & Frey Family Office AG, 8001 Zürich, Schweiz.

### II. Zweck

#### Art. 2

Child's Dream Association ist ein gemeinnütziger Verein mit dem Zweck, benachteiligte Gemeinschaften in der Mekong-Sub-Region, welche Myanmar, Laos, Kambodscha und Thailand umfasst, zu unterstützen. Es steht dem Verein offen, sich geographisch auszudehnen, insbesondere in Asien.

Der Verein konzentriert sich hauptsächlich auf die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen. Erwachsene können ebenfalls in den Genuss von Unterstützung kommen, insbesondere – aber nicht ausschliesslich – wenn dadurch ihre Gesundheits- und Bildungssituation oder die sozio-ökonomischen Chancen ganzer Gemeinschaften verbessert werden können.

Im Vordergrund der Vereinstätigkeiten steht die Verbesserung der Bildungs- und Gesundheitssituation. Ferner kann sich der Verein an Soforthilfen nach Katastrophen beteiligen. Der Verein erreicht sein Ziel in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinschaften.

Der Verein kann sich nationalen oder internationalen Organisationen anschliessen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

Die Zielsetzung ist nicht mit Erwerbszwecken oder sonstigen Eigeninteressen des Vereins oder seinen Mitgliedern verknüpft. Die Tätigkeit des Vereins steht im Interesse der Allgemeinheit, ist ausschliesslich uneigennützig und erstrebt keinen Gewinn.

### III. Mitgliedschaft

#### Art. 3

Es steht jeder natürlichen oder juristischen Person offen, die gewillt ist, den Vereinszweck aktiv oder passiv zu unterstützen, Mitglied bei Child's Dream Association zu werden. Jedes Vereinsmitglied ist an der Mitgliederversammlung mit einer Stimme vertreten.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet ausschliesslich der Vorstand.

**Art. 4**

Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer halbjährigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

Es steht dem Vorstand offen, Mitglieder aus dem Verein auszuschliessen, die dem Zweck des Vereins entgegenlaufende Interessen haben. Ebenfalls ist ein Ausschluss ohne Angabe von Gründen gestattet.

**IV. Organisation**

**Art. 5**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vereinsvorstand sowie die Revisionsstelle.

**Art. 6**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und setzt sich aus den aktiven Mitgliedern zusammen. Sie hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen übertragen sind.

Folgende Befugnisse sind ihr ausschliesslich vorbehalten und können nicht delegiert werden:

- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Abberufung von Mitgliedern des Vereinsvorstandes
- Genehmigung der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Statutenänderung
- Auflösung des Vereins

Die statutarische Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich (oder per E-mail) einmal jährlich einberufen.

Im Falle einer Änderung des Einsitzes im Vorstand während des Jahres ist der Vorstand ermächtigt, die Ersatzmitglieder provisorisch zu berufen. Diese müssen an der folgenden statutarischen Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Ausserordentliche Versammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sämtliche Beschlüsse, auch solche die nicht gehörig angekündigt sind, werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Für eine Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Gründungsmitglieder haben das Recht, gegen Beschlüsse auf Statutenänderung oder Auflösung gemeinsam das Veto einzulegen.

#### **Art. 7**

Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen gegen aussen.

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern: PräsidentIn, Vize-PräsidentIn, SekretärIn/KassierIn sowie zwei weiteren Vereinsvorständen. Die Amtsdauer beträgt jeweils 3 Jahre. Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Der Vorstand kann seine Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

### **V. Finanzen**

#### **Art. 8**

Der Verein beschafft sich seine Mittel durch:

- Gönnerbeiträge und Spenden
- Sponsorenbeiträge

Die Vereinsmittel werden ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Vereinszweckes, verwendet und werden dem Verein unwiderruflich gewidmet. Es ist ausgeschlossen, dass Vereinsmittel an Mitglieder zurückfliessen.

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die jährliche Vereinsversammlung und die Vorlegung der geprüften Jahresrechnung haben bis spätestens 30. Juni des Folgejahres stattzufinden.

Die Vereinsversammlung wählt jedes Jahr eine Revisionsstelle und entscheidet über die Art der Revision.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **VI. Auflösung**

#### **Art. 9**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

#### **Art. 10**

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so ist das gesamte Vereinsvermögen einer anderen steuerbefreiten wohltätigen Körperschaft mit ähnlicher Zielsetzung zu übergeben. Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

**Art. 11**

Artikel 10 der Gründungsstatuten ist unabänderlich und kann weder von der Mitgliederversammlung noch von den Organen abgeändert werden.

**VII. Schlussbestimmung**

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 14. Mai 2012. Sämtliche Statutenänderungen wurden an der Vereinsversammlung vom 22. Februar 2017 einstimmig gutgeheissen.

Zürich, 22. Februar 2017



Daniel Marco Siegfried  
Präsident & Gründer



Marc Thomas Jenni  
Vize-Präsident & Gründer